



# Grundlagenerhebungen zur Bayerischen Kurzohrmaus

**AZ:** 55-0270-12535/2024

## Adresse des Auftraggebers:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

## Art der Vergabe:

Freiberufliche Leistung

## Ort der Leistung:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

## Art und Umfang der Leistung:

Die Leistung umfasst Kleinsäugeruntersuchung mittels Wildkameras und Lebendfängen am Alpenrand im Bereich Mittenwald/Garmisch-Partenkirchen sowie Lenggries in den Jahren 2024 und 2025 mit dem Ziel der Grundlagenerhebung zu Vorkommen der kürzlich wiederentdeckten Bayerischen Kurzohrmaus (*Microtus bavaricus*).

Ein zentrales Ziel dieser Untersuchung sind Grundlagenerhebungen in der Peripherie des Ortes der Wiederentdeckung sowie an einer Stelle mit Verdacht auf Vorkommen der Art bei Lenggries. Die Art ist eine in den Nordalpen endemische und extrem seltene Kleinwühlmausart, mit kleinen Augen und sehr kurzen, im Fell verborgenen Ohrmuscheln. Sie hat eine Größe von ca. 9 bis 10 cm und ein Gewicht von ca. 18 bis 28 g. In Bayern wurde sie 1962 erstmals bei Garmisch-Partenkirchen von Dr. Claus König, einem damaligen Mitarbeiter der Vogelschutzwarte in Garmisch-Partenkirchen, als bis dahin unbekannte Art beschrieben. Am Typusfundort bei Partenkirchen wurde sie seit dieser Zeit trotz wiederholter Nachsuchen nicht mehr wiedergefunden, jedoch kürzlich bei Mittenwald wiederentdeckt. Mit der neu gewonnenen Information zu Habitatstrukturen an der Wiederfundstelle soll nun gezielt an weiteren Stellen mit Verdacht auf Vorkommen der Art nachgesucht werden, um etwaige Vorkommen zu sichern und zu schützen.

Die Suche nach Kurzohrmäusen erfolgt zunächst anhand von modifizierten Wildkameras. Werden Kurzohrmäuse nachgewiesen, folgt der Lebendfang zur Sammlung von Kotproben zur genetischen Artbestimmung am LfU.

## Wildkameras:

Der Fokus der Kameras wird auf ca. 70 cm eingestellt. Die Kamera wird etwa 50 cm hoch aufgestellt, der Aufnahmebereich soll eine kurzrasige Fläche am Boden

umfassen. Dazu muss der Bereich am Boden regelmäßig von nachwachsender Vegetation freigeschnitten werden. Die Kameras müssen über eine ausreichende Auflösung für die Dokumentation von Kleinsäugetern verfügen.

In 2024 und 2025 soll jeweils ein Untersuchungsgebiet bearbeitet werden. Dazu werden pro Untersuchungsgebiet fünf Teilflächen identifiziert (in Summe 10 Teilflächen) und jede Teilfläche wird mit sechs Wildkameras für sechs Wochen beprobt. Dabei können die beiden Untersuchungsgebiete sukzessive bearbeitet werden. Die Kameras verteilen sich pro Teilfläche über etwa 0,5 bis 1 ha Fläche. Die Feldarbeiten 2024 und 2025 können jeweils ab Mitte Mai beginnen.

Die Fotos sind nach jeder Kontrolle zu sichten, um Verdachtsfälle von Kurzhohrmäusen zu erkennen.

### 1. Untersuchungsgebiete:

Die Untersuchungsgebiete liegen einerseits im Raum Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald in der Peripherie der Terra typica sowie des Wiederfundortes. Das zweite Untersuchungsgebiet liegt bei Lenggries im Bereich eines Hinweises auf Kurzhohrmäuse aus einem anderen Projekt des LfU. Die genaue Festlegung der Untersuchungsgebiete erfolgt in engem Austausch mit dem Referat 55 des LfU.

Die Flächenauswahl erfolgt vorrangig auf Flächen der BaySF, des Landkreises oder des Bundesforstes. Die Fallen sollen in Abstimmung mit dem LfU und in Absprache mit Revierförstern; ggf. auch auf Privatgrund mit Genehmigung der Eigentümer aufgestellt werden. Die Eigentümer sind vom Auftragnehmer zu informieren und das Einverständnis ist einzuholen. Das LfU stellt Luftbildausschnitte mit Angaben zu möglichen Untersuchungsflächen zur Verfügung. Die Kontaktaufnahme zu den Eigentümern erfolgt durch den Auftragnehmer.

Die Kameras müssen in 14-tägigem Abstand kontrolliert und die Speicherkarten ausgelesen werden. Außerdem ist der Aufnahmebereich vor jeder Kamera bei diesen Kontrollen von Aufwuchs zu befreien (Schnitt mit einer Rasenschere).

### 2. Kleinsäugerfang:

Zunächst sollen alle erhobenen Wildkamerabilder von Wirbeltieren – falls möglich - auf Art bestimmt werden. Kurzhohrmäuse (*Microtus subterraneus* / *bavaricus*.) können nur als lebende Tiere bzw. genetisch bestimmt werden. Daher sollen im Spätsommer/Herbst 2024 und im Spätsommer/Herbst 2025 Lebendfänge mit mindestens 30 Fallen an längstens fünf zusammenhängenden Tagen und Nächten an den Orten stattfinden, an denen Kurzhohrmäuse auf den Fotos zu erkennen sind. Sechs solcher Lebendfang-Sessions sind einzuplanen. Fänge erfolgen bis zum Lebendnachweis der Zielarten und der Bestimmung in der Hand. Verwendet werden ausschließlich Lebendfallen: (z.B. beköderte Kastenfallen (Typ: Hengstler, Longworth)). Wenigstens zweimalige Kontrolle der Fallen pro Tag. Hengstlerfallen können vom LfU zur Verfügung gestellt werden. Von den gefangenen Tieren ist Kot für weitere genetische Analyse zur Artbestätigung zu sammeln.

### 3. Genetische Untersuchungen:

Die genetische Artbestimmung anhand der während des Lebendfang gewonnenen Kotproben erfolgt am LfU. Die Kotproben werden vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

### 4. Eingabe der Ergebnisse in KARLA-Natur und Berichterstellung

Die erhobenen Artdaten müssen in der Datenbank Karla.Natur hinterlegt werden. Dazu werden alle Artnachweise von Wildkameras und Lebendfängen gesammelt pro Teilfläche eingegeben. Der Umgriff der Teilfläche ist als Polygon anzulegen.

Ein Zwischenbericht und ein ausführlicher Bericht mit Darstellung der Methodik, der Untersuchungsgebiete und Ergebnissen einschließlich Diskussion und natur-schutzfachliche Bewertung sind zu erstellen. Pro nachgewiesener Art sind zwei bis drei repräsentative Wildkamerabilder an das LfU zu übergeben. Alle Bilder und Grafiken aus Zwischen- und Abschlussbericht sind dem LfU in Originalauflö-sung zu übergeben.

**Fristen:**

- Ende November 2024
  - Erster Zwischenbericht über die Aktivitäten und Ergebnisse 2024.
  - Karla.Natur Eintrag über die Ergebnisse 2024, exklusive der gene-tisch zu bestätigenden Nachweise
- Ende November 2025:
  - Abgabe Endbericht im Format UmweltSpezial des LfU; vollständi-ger Dateneintrag in Karla.Natur inklusive der Ergebnisse der am LfU durchgeführten genetischen Untersuchungen

**Ausführungszeitraum:**

Mai 2024 bis November 2025

**Losaufteilung:**

- Vergabe nur als Gesamtpaket
- Angebote sind auf folgende Teilleistungen möglich:

**Kriterien für die Wertung der Angebote:**

- 100 % Preis
- Preis / Leistung im Verhältnis 40 / 60

Die Leistung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Erfahrung des eingesetzten Personals im Nachweis und der Bestimmung von Kleinsäu-gern mit Wildkameras zu 30 %

Erfahrung des eingesetzten Personals in der Arbeit mit Kleinsäu-gern des Bayerischen (Vor-)Alpenraumes inklusive der Zielart zu 30 %

**Zahlungsbedingungen:**

1. Rate Dezember 2024 nach Billigung des Zwischenberichts und der Datenein-gaben (50 % des Auftragswertes)
2. Rate Dezember 2025 nach Billigung des Abschlussberichts und der Datenein-gaben (50 % des Auftragswertes)

**Auftragserteilung:**

Die Auftragserteilung erfolgt voraussichtlich bis 04.2024.

**Unterlagenanforderung:**

Die Vergabeunterlagen sind per E-Mail zu beantragen unter: [vergabe5@lfu.bay-ern.de](mailto:vergabe5@lfu.bay-ern.de)

**Ablauf der Angebotsfrist, Adresse der Angebotssammelstelle:**

Das Angebot ist bis 16.02.2024 zu senden an: [vergabe5@lfu.bayern.de](mailto:vergabe5@lfu.bayern.de)

**WICHTIG: Damit Ihr Angebot zugeordnet werden kann vermerken Sie bitte im Betreff der Angebotsemail:**

„Angebot: 55-0270-12535/2024 / Angebotsfrist 16.02.2024“

### Fragen:

Diese stellen Sie per Mail an: [vergabe5@lfu.bayern.de](mailto:vergabe5@lfu.bayern.de).

Betreff der Angebotsemail: „Frage zu: 55-0270-12535/2024 / Angebotsfrist 16.02.2024“

### Weitere einzureichende Unterlagen:

- Referenzen zu:
  - Erfahrung des eingesetzten Personals im Nachweis und der Bestimmung von Kleinsäufern mit Wildkameras
  - Erfahrung des eingesetzten Personals in der Arbeit mit Kleinsäufern des Bayerischen (Vor-)Alpenraumes inklusive der Zielart
- Preisblatt

### Skonto:

Ein Skonto mit einer geringeren Zahlungsfrist als 14 Tage wird nicht bei der Wertung des Angebotspreises berücksichtigt, wird aber im Fall der Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil.

### Verhandlungen:

Wir behalten uns vor, den Auftrag ohne vorherige Verhandlungen zu vergeben.

Bitte prüfen Sie die Ihnen übermittelten Vergabeunterlagen. Sollten Sie mit vorgegebenen Bedingungen, u.a. auch im Vertrag, nicht einverstanden sein, stellen Sie bitte innerhalb der Angebotsfrist eine Bieterfrage, sodass wir über eine ggf. nötige Anpassung entscheiden können. Spätestens mit Angebotsabgabe müssen Sie auf Änderungswünsche hinweisen, sodass der Eintritt in Verhandlungen eröffnet werden kann. Ohne einen entsprechenden Hinweis sind die in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Bedingungen verbindlich.

### Vom AN gesetzte Bedingungen:

In der Angebotsaufforderung übermitteln wir Ihnen die Bedingungen, auf deren Basis Sie Ihr Angebot abgeben sollen. Eine Änderung dieser Bedingungen, wie z.B. kürzere Gültigkeit des Angebots (Bindefrist) kann zum Ausschluss Ihres Angebotes führen. Um Widersprüche zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, nur die geforderten Unterlagen dem Angebot beizufügen.

Bitte beachten Sie auch die angehängten Bewerbungsbedingungen und Angaben zum Datenschutz.

### Bindefrist:

Sie sind bis 29.03.2024 an Ihr Angebot gebunden.

Sofern Sie bis zum Ablauf der Bindefrist keine gegenteilige Mitteilung von uns erhalten haben, gehen Sie bitte davon aus, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt worden ist.

Über die Abgabe eines Angebots würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Referat 55

## Allgemeine Bewerbungsbedingungen

- **Das Angebot muss vollständig sein.**  
Alle geforderten Leistungsmerkmale müssen angeboten werden und in den angebotenen Preispositionen enthalten sein. Alle Nebenkosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, müssen in der Preiskalkulation berücksichtigt sein, sofern sie in den Vergabeunterlagen nicht gesondert abgefragt werden.  
Die geforderten Unterlagen sind dem Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist beizufügen, es sei denn es ergibt sich aus den Vergabeunterlagen im Übrigen etwas anderes.
- Der Auftraggeber behält sich **Nachforderungen** nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 UVgO vor.
- Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.  
**Abweichende Bestimmungen oder Regelungen im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages werden nicht Vertragsbestandteil.**  
Bitte bedenken Sie, dass dies insbesondere von Ihnen beigefügte **Allgemeine Geschäftsbedingungen**, Begleitschreiben oder Konzepte betrifft.
- **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** sind in den Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.
- Konkretisieren die Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen die Vergabeunterlagen, werden die Antworten Bestandteil und Gegenstand der Vergabeunterlagen. Maßgeblich sind jeweils die zeitlich letzten Antworten des Auftraggebers.
- **Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.** Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern nichts anderes vereinbart, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Weitergabe oder Veröffentlichung (auch auszugsweise) der Vergabeunterlagen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist unzulässig.
- Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nichts anderes ergibt, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (**VOL/B**) in der derzeit gültigen Fassung nachrangig zu den Regelungen in den Vergabeunterlagen.
- Die Angebotsabgabe ist durch **Einzelbieter und Bietergemeinschaften** möglich, soweit die Bildung der Bietergemeinschaft kartell- und wettbewerbsrechtlich zulässig ist.  
Wenn Sie als Bietergemeinschaft anbieten, machen Sie dies in Ihrem Angebot bitte deutlich.
- Die Einschaltung von **Unterauftragnehmern** ist grundsätzlich zulässig, soweit sich aus den Vergabeunterlagen im Übrigen nichts anderes ergibt.  
Sofern ein Bieter Unterauftragnehmer einschaltet, tritt der Bieter als Generalunternehmer auf. Er haftet für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags.  
Der Name und die Leistungen der Unterauftragnehmer sind im Angebot zu benennen.

## Datenschutz

Mit Angebotsabgabe bestätigen Sie die Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise zum Datenschutz im Vergabeverfahren (Art. 13 DSGVO), welche Sie [hier](#) nachlesen können.